

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 42

ausgegeben am 28. März 1996

Protokoll Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Abgeschlossen in Rom am 6. November 1990
Zustimmung des Landtags: 14. September 1995
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. März 1996

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als "Konvention" bezeichnet) unterzeichnen -

entschlossen, das in der Konvention vorgesehene Verfahren weiter zu verbessern -

haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Für diejenigen Vertragsparteien der Konvention, die durch dieses Protokoll gebunden sind, wird die Konvention nach Massgabe der Art. 2 bis 5 geändert.

Art. 2

Art. 31 Abs. 2 der Konvention lautet wie folgt:

"2) Der Bericht ist dem Ministerkomitee vorzulegen. Er ist auch den beteiligten Staaten und, wenn er ein gemäss Art. 25 eingereichtes Gesuch betrifft, dem Beschwerdeführer vorzulegen. Die beteiligten Staaten und der Beschwerdeführer haben nicht das Recht, ihn zu veröffentlichen."

Art. 3

Art. 44 der Konvention lautet wie folgt:

"Das Recht, vor dem Gerichtshof aufzutreten, haben nur die Hohen Vertragschliessenden Teile, die Kommission und die natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung, die ein Gesuch gemäss Art. 25 eingereicht hat."

Art. 4

Art. 45 der Konvention lautet wie folgt:

"Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention betreffenden Fälle, die ihm nach Art. 48 vorgelegt werden."

Art. 5

Art. 48 der Konvention lautet wie folgt:

"1) Das Recht, dem Gerichtshof eine Rechtssache vorzulegen, haben - vorausgesetzt, dass jeder davon betroffene Hohe Vertragschliessende Teil der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen ist oder, soweit dies nicht der Fall ist, zustimmt -

- a) die Kommission;
- b) der Hohe Vertragschliessende Teil, dem der Verletzte angehört;
- c) der Hohe Vertragschliessende Teil, der die Kommission mit dem Fall befasst hat;
- d) der Hohe Vertragschliessende Teil, gegen den sich die Beschwerde richtet;
- e) die natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung, welche die Kommission mit der Beschwerde befasst hat.

2) Wird der Gerichtshof nur gemäss Abs. 1 Bst. e mit einer Beschwerde befasst, so wird diese zunächst einem aus drei Mitgliedern des Gerichtshofs bestehenden Ausschuss unterbreitet. Der Richter, der für den Hohen Vertragschliessenden Teil, gegen den sich die Beschwerde richtet, gewählt wurde, - oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, eine von diesem Vertragschliessenden Teil benannte Person, die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt - ist von Amts wegen Mitglied des Ausschusses. Richtet sich die Beschwerde gegen mehrere

Hohe Vertragschliessende Teile, so wird die Zahl der Ausschussmitglieder entsprechend erhöht.

Wirft der Fall keine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention auf und rechtfertigt er auch aus keinem anderen Grund eine Prüfung durch den Gerichtshof, so kann der Ausschuss einstimmig beschliessen, dass der Fall nicht vom Gerichtshof geprüft wird. In diesem Fall entscheidet das Ministerkomitee nach Massgabe des Art. 32, ob die Konvention verletzt worden ist."

Art. 6

1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen, oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Art. 7

1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Mitgliedstaaten des Europarats nach Art. 6 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Art. 8

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedstaaten des Europarats:

- a) jede Unterzeichnung;

- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Art. 7;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Erklärung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Rom am 6. November 1990 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)